

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der UV-EL GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Dienst- und Werkverträge zwischen der UV-EL GmbH & Co. KG und ihren Auftraggebern.

## 1. Festlegung der Tätigkeit der UV-EL GmbH & Co. KG

(1) Der Auftraggeber und die UV-EL GmbH & Co. KG legen gemeinsam schriftlich fest, welche Leistung die UV-EL GmbH & Co. KG für den Auftraggeber im einzelnen zu erbringen hat. Sollte sich bei der Durchführung der Leistung herausstellen, dass eine weitergehende Bearbeitung erforderlich wird (z.B. Erarbeitung aufwändiger Dokumentationen, persönliche Begleitung zu wichtigen Gesprächen), werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die vereinbarte Leistung im festgelegten Umfang. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder eine Beratung zu konkreten privaten oder unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers oder seiner Angehörigen sind nicht geschuldet, außer es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Ebenso wenig ist eine rechtliche oder steuerliche Beratung geschuldet. Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen gleicher Art wird im kaufmännischen Verkehr nicht Inhalt des Vertrages.

(3) Die Leistung wird durch die Mitarbeiter der UV-EL GmbH & Co. KG erbracht. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber Dritte hinzuzuziehen, insb. Experten in besonderen Sachgebieten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich wird oder sich nach Lage der Dinge empfiehlt. Bei Gefahr im Verzug, z.B. wenn dringend laufende Versuche oder Verfahren fortgeführt werden müssen und der Auftraggeber nicht sofort erreichbar ist, ist die UV-EL GmbH & Co. KG berechtigt, namens und im Auftrag ihres Auftraggebers Dritte im vernünftigen Maße hinzuzuziehen. Eine Verpflichtung zu einer derartigen Geschäftsführung besteht nicht. Das bestehende Verhältnis zwischen der UV-EL GmbH & Co. KG und ihrem Auftraggeber wird von der Beauftragung Dritter nicht berührt. Der Dritte ist vom Auftraggeber gesondert und direkt zu bezahlen. Eine Verantwortlichkeit der UV-EL GmbH & Co. KG für die Tätigkeit des Dritten besteht nicht, er ist insbesondere kein Erfüllungsgehilfe, sondern begründet einen selbständigen Vertrag mit dem Auftraggeber.

## 2. Arbeitsumfang und -zeitraum

(1) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Als Arbeitszeit gelten auch Fahrtzeiten und außerhalb der Beratung liegende Bearbeitungszeiten.

(2) Zwischen den Parteien in einem Terminplan vereinbarte Bearbeitungsfristen gelten lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sind für die Ausführung der Arbeiten bestimmte Fristen festgelegt, verlängern sich diese, falls der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 nicht nachkommt, oder der Auftraggeber nachträglich noch Informationen an die UV-EL GmbH & Co. KG gibt, um den Zeitraum der Verzögerung. Die UV-EL GmbH & Co. KG trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, keine Verantwortung.

(3) Sollte die UV-EL GmbH & Co. KG aus nicht vorhersehbaren Gründen die vereinbarten Zeiten nicht einhalten können, insb. bei Krankheit der betreffenden Mitarbeiter oder sonstiger höherer Gewalt, werden die Parteien neue Leistungszeiten vereinbaren. Die UV-EL GmbH & Co. KG trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verlagerung ergeben, keine Verantwortung.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist auch ohne spezielle Aufforderung verpflichtet, der UV-EL GmbH & Co. KG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die UV-EL GmbH & Co. KG zur Durchführung der beauftragten Leistung braucht. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe ergeben. Die Informationen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung. Sollten aus irgendwelchen Gründen besondere Gefahrenlagen bestehen (wie z.B. dringende Fristen, Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, unstete Bedingungen der zu untersuchenden Analyseobjekte oder Ähnliches), so hat der Auftraggeber die UV-EL GmbH & Co. KG darauf rechtzeitig hinzuweisen. Eine Hinweispflicht des Auftraggebers besteht auch für den Fall dass es sich um fachspezifische Leistungen handelt und der Auftraggeber erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch

und/oder in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen Missverständnisse ergeben haben.

(2) Der Auftraggeber benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

(3) Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen trotz einer entsprechenden Erinnerung durch die UV-EL GmbH & Co. KG nicht nach oder verstößt er in nicht hinzunehmender Weise grob gegen diesen Vertrag, kann die UV-EL GmbH & Co. KG den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall behält die UV-EL GmbH & Co. KG den vollen Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen für Personal, Material und eventuellen anderen Erwerbs. Schadensersatzansprüche der UV-EL GmbH & Co. KG aus Vertragsverletzung werden von der Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt. Für den Rücktritt wegen Nichtzahlung der Vergütung gilt Ziffer 4, Punkt 3.

(4) Für sämtliche Gegenstände, die die UV-EL GmbH & Co. KG im Zuge der Durchführung dieses Vertrages vom Auftraggeber übergeben werden, hat die UV-EL GmbH & Co. KG dem Auftraggeber eine Empfangsbestätigung auszustellen und zu übergeben. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass er eine entsprechende Bestätigung bekommt.

## 4. Vergütung

(1) Das Arbeitsentgelt und seine Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung bei Auftragserteilung. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist im kaufmännischen Verkehr stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist erst bei Zahlungseingang begründet.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen der UV-EL GmbH & Co. KG festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist die UV-EL GmbH & Co. KG bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet die UV-EL GmbH & Co. KG nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und wenn der Geschäftspartner kein Verbraucher im Sinne des BGB ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet (der aktuelle Basiszinssatz kann etwa entnommen werden: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)).

(3) Die UV-EL GmbH & Co. KG wird dem Auftraggeber im Verzugsfall eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen. Das Recht der UV-EL GmbH & Co. KG, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche der UV-EL GmbH & Co. KG aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.

(4) Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber auf die Leistungen Anspruch, die von der UV-EL GmbH & Co. KG bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen entfällt im Fall des Rücktritts seitens der UV-EL GmbH & Co. KG nicht. Die Herausgabe der Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).

(5) Der Auftraggeber kann gegen den Honoraranspruch, wenn er ein Kaufmann im Sinn des HGB ist und der UV-EL GmbH & Co. KG keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Auftraggeber kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 5. Lieferverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 6. Geheimhaltung

(1) Das Vertragsverhältnis ist individuell und für beide Seiten streng vertraulich. Die ausgetauschten Informationen sind für beide Seiten geheim. Die Weitergabe der Informationen ist beiden Seiten streng verboten und verpflichtet den Auftraggeber in jedem einzelnen Fall

des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 20 % des Brutto-Auftragswertes, wenn nicht die UV-EL GmbH & Co. KG einen höheren oder der Auftraggeber das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Alle, die auf beiden Vertragsseiten mit den vermittelten Informationen in Berührung kommen, werden vom Auftraggeber und -nehmer auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung hingewiesen.

(2) Jede Weitergabe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgetauschten Informationen bedarf dementsprechend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

(3) Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verletzende nachweisen kann, dass die Dritten zugänglich gemachten Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein bekannt waren.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für fünf Jahre ab Kenntniserlangung. Sollte der Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht feststellbar sein, gilt hilfsweise der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

## 7. Regelungen bei Pflichtverletzung

(1) Die UV-EL GmbH & Co. KG führt die vereinbarte Tätigkeit auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die UV-EL GmbH & Co. KG garantiert den Einsatz qualifizierter sach- und fachkundiger Mitarbeiter und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung der Leistungen.

(2) Sollten dennoch Mängel vorhanden sein oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, ist der Auftraggeber, sofern er ein Kaufmann im Sinne des HGB ist und sich darauf berufen will, zur unverzüglichen Rüge verpflichtet. Um diese zu ermöglichen ist er verpflichtet, das von der UV-EL GmbH & Co. KG übergebene Werk und/oder die erbrachten Dienstleistungen unverzüglich bei Erhalt zu überprüfen. Erkennbare aber nicht unverzüglich ab Ablieferung bzw. Auftreten gerügte Mängel gelten als zugebilligt und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

(3) Weist die beanstandete Leistung der UV-EL GmbH & Co. KG Mängel auf, wird die UV-EL GmbH & Co. KG die nach ihrem Ermessen erforderlichen Neu-, Nach- oder Korrekturarbeiten für den Auftraggeber kostenfrei erbringen. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (das bei 2 vergeblichen Nachbesserungsversuchen angenommen wird) steht dem Auftraggeber das Recht zur Herabsetzung des Honorars (Minderung) im angemessenen Umfang, bei nicht unerheblichen Mängeln auch zum Rücktritt vom Vertrag und im übrigen unter nachfolgenden Maßgaben außerdem zur Geltendmachung von Schadensersatz zu.

(4) Die UV-EL GmbH & Co. KG haftet nicht auf Schadensersatz:

(4.1) für von ihr nicht verschuldete Pflichtverletzungen und Umstände wie höhere Gewalt oder technische Fehlfunktionen bei Tätigkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen, wie z.B. EDV-gestützte Analysen, Datenerfassungen und Datenverarbeitungen, sofern die entsprechenden technischen Anlagen ordnungsgemäß gewartet und gepflegt wurden.

(4.2) für untypische oder nicht vorhersehbare Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(4.3) für Schäden die deshalb entstehen weil der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten im Sinne von Paragraph 3 dieses Vertrags nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit sie darauf beruhen.

(4.4) für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, noch für die Wahrung von Fristen und Terminen des Auftraggebers, die in den Zeitraum der Bearbeitung fallen und nicht kraft Vereinbarung ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart wurden, ferner für (getätigte oder unterlassene) allgemeine Ratschläge aus dem Bereich der unternehmerischen Entscheidungen, die allein dem Auftraggeber obliegen (z.B. betreffend Investitionen, Personalauf- oder -abbau, Verwendung bestimmter technischer Einrichtungen, etc.), es sei denn, derartige Ratschläge wären gerade Gegenstand der vereinbarten Leistung.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der UV-EL GmbH & Co. KG beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, oder ab Vollendung der Leistung, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Sollte ein Verbrauchsgüterkauf

vorliegen, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, es sei denn die VOB/B wurde als Ganzes vereinbart. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.

(6) Die vorangehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender und der ihm Zurechnenden beruhen, also insb. durch die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der UV-EL GmbH & Co. KG erfolgten, noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

## 8. Sonstiges

(1) Alle Änderungen des Vertrages sowie dieser Schriftformklausel selbst sind schriftlich, in Papierform, zu treffen. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden (wie z.B. Auftragsweiterungen und deren Annahmen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben oder wenigstens nachträglich schriftlich zu bestätigen; an Stelle der Papierform können insofern auch E-Mails treten, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelung versehen sind.

(2) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen vom Kaufmann im Sinne des HGB die Rede ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern nicht durch in Dresden geltende Bestimmungen die besondere Zuständigkeit anderer Gerichte vorgeschrieben wird. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

(5) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(6) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung.

(7) Die UV-EL GmbH & Co. KG ist befugt, ihr anvertraute Daten des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags im Rahmen der innerbetrieblichen Zweckbestimmung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden. Solche Daten, die der UV-EL GmbH & Co. KG gerade zum Zweck der Weitergabe an bestimmte Dritte oder der Veröffentlichung mitgeteilt wurden, dürfen im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Bestimmung verwendet werden.

**Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Verträge zwischen der UV-EL GmbH & Co. KG und den Bestellern über den Verkauf von Standard- sowie kundenspezifischen Anlagen im Bereich Anlagen- und Gerätebau, Sonderanlagen.**

### 1. Festlegung des Vertragsgegenstands

(1) Der Besteller und die UV-EL GmbH & Co. KG legen gemeinsam schriftlich fest, welche Anlage die UV-EL GmbH & Co. KG dem Besteller zu liefern hat. Zur Bestimmung der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird eine detaillierte Produktbeschreibung ausdrücklich vereinbart. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die vereinbarte Anlage mit den vereinbarten Eigenschaften. Darüber hinausgehende Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien gibt die UV-EL GmbH & Co. KG gegenüber dem Besteller nicht ab. Weitergehende kostenlose Serviceleistungen sind nicht geschuldet.

Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen gleicher Art wird im kaufmännischen Verkehr nicht Inhalt des Vertrages.

## 2. Arbeitsumfang und -zeitraum

(1) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Wenn der Besteller für die Festlegung der Eigenschaften der Anlage fachspezifische Beratung durch die UV-EL GmbH & Co. KG wünscht oder benötigt, hat er darauf schriftlich hinzuweisen, andernfalls darf die UV-EL GmbH & Co. KG davon ausgehen, dass der Besteller über das nötige Fachwissen verfüge, um seine Anlage zu beschreiben. Sollte eine ausführliche Beratung zur Auswahl oder eine gemeinsame Planung der Anlage nötig werden oder sollte sich bei der Erbringung der Leistung herausstellen, dass eine Modifikation der Anlage erforderlich wird, werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(2) Zwischen den Parteien vereinbarte Termine und Lieferfristen gelten lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sind für die Lieferung der Anlage bestimmte Termine festgelegt, verlängern sich diese, falls der Besteller seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 nicht nachkommt, oder der Besteller nachträglich noch Informationen an die UV-EL GmbH & Co. KG gibt, um den Zeitraum der Verzögerung. Die UV-EL GmbH & Co. KG trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, keine Verantwortung.

(3) Sollte die UV-EL GmbH & Co. KG aus nicht vorhersehbaren Gründen die vereinbarten Zeiten nicht einhalten können, insb. bei Krankheit der zur Leistungserbringung speziell eingesetzten Mitarbeiter oder sonstiger höherer Gewalt, werden die Parteien neue Leistungszeiten vereinbaren. Die UV-EL GmbH & Co. KG trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verlagerung ergeben, keine Verantwortung.

## 3. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bestellers

(1) Der Besteller ist auch ohne spezielle Aufforderung verpflichtet, der UV-EL GmbH & Co. KG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die UV-EL GmbH & Co. KG zur Herstellung der beauftragten Anlage braucht. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Herstellung der Anlage ergeben. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Informationen über Eingangsparameter wie z.B. UV-Transmission und andere chemische und physikalische Parameter von Wasser / Luft etc., über die jeweils und auch fortlaufend aktuelle Eingangswasserqualität, über eine eventuell schwankende Qualität von Wasser, Luft und anderen Medien und der Ausgangsprodukte des Bestellers sowie über alle Umstände, die für die Auslegung und Dimensionierung der Anlage von Bedeutung sind. Die Informationen müssen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß sein und dürfen keine wichtigen Aspekte auslassen, wie z.B. das Vorhandensein von toxischen Substanzen. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Besteller die Verantwortung.

(2) Sollten aus irgendwelchen Gründen besondere Gefahrenlagen bestehen, so hat der Besteller die UV-EL GmbH & Co. KG darauf rechtzeitig hinzuweisen. Eine Hinweispflicht des Bestellers besteht auch für den Fall, dass es sich um fachspezifische Leistungen handelt und der Besteller erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von fachlichen Informationen Missverständnisse ergeben haben. Eine Hinweispflicht trifft den Besteller außerdem, wenn er erkennen kann, dass die von der UV-EL GmbH & Co. KG vorgesehene Dimensionierung der Anlage über den Notwendigkeiten der vertraglichen Verhältnisse liegen.

(3) Sofern der Besteller Baufreiheit und/oder besondere Installationen herzustellen hat, ist er dafür verantwortlich dies rechtzeitig zu tun. Wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Produkte zur Verfügung zu stellen hat, ist er dafür verantwortlich, dass das rechtzeitig und ordnungsgemäß geschieht.

(4) Der Besteller benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

(5) Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen trotz einer entsprechenden Erinnerung durch die UV-EL GmbH & Co. KG nicht nach oder verstößt er in nicht hinzunehmender Weise grob gegen diesen Vertrag, kann die UV-EL GmbH & Co. KG den Vertrag

außerordentlich kündigen. In diesem Fall behält die UV-EL GmbH & Co. KG den vollen Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen für Personal, Material und eventuellem anderen Erwerbs. Schadensersatzansprüche der UV-EL GmbH & Co. KG aus Vertragsverletzung werden von der Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt. Für den Rücktritt wegen Nichtzahlung der Vergütung gilt Ziffer 4, Punkt 3.

(6) Sofern der Besteller den Einbau der Anlage übernimmt, liegt die Ordnungsgemäßheit des Einbaus ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich. Solche Teile der Anlage, die regelmäßig erneuert oder gewechselt werden müssen, wie z.B. UV-Strahler, müssen vom Besteller in eigener Verantwortung den Angaben der UV-EL GmbH & Co. KG entsprechend ausgetauscht werden. Wenn in der Anlage ein entsprechendes Sensorsignal vorgesehen ist, muss die Anlage den Angaben gemäß gereinigt werden. Wenn ein Überwachungssensor anzeigt, dass die Anlage außer Betrieb genommen werden muss, so hat der Besteller dies in eigener Verantwortung zu tun. Der Besteller hat außerdem jegliche unbefugte Eingriffe in die Anlage, jedes Nichtbeachten von Sicherheitshinweisen der UV-EL GmbH & Co. KG und jegliche Missachtung von Strahlenschutzvorschriften für UV-Strahlung selbst zu verantworten.

## 4. Vergütung

(1) Das Arbeitsentgelt und seine Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung bei der Bestellung. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist im kaufmännischen Verkehr erst bei Zahlungseingang begründet.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen der UV-EL GmbH & Co. KG festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist die UV-EL GmbH & Co. KG bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet die UV-EL GmbH & Co. KG nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und wenn der Geschäftspartner kein Verbraucher im Sinne des BGB ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet (der aktuelle Basiszinssatz kann etwa entnommen werden: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)).

(3) Die UV-EL GmbH & Co. KG wird dem Besteller im Verzugsfall eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen. Das Recht der UV-EL GmbH & Co. KG, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche der UV-EL GmbH & Co. KG aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.

(4) Im Fall des Rücktritts hat der Besteller auf die Leistungen Anspruch, die von der UV-EL GmbH & Co. KG bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen entfällt im Fall des Rücktritts seitens der UV-EL GmbH & Co. KG nicht. Die Herausgabe der Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).

(5) Der Besteller kann gegen den Honoraranspruch, wenn er ein Kaufmann im Sinn des HGB ist und der UV-EL GmbH & Co. KG keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Besteller kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## 5. Lieferverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 6. Ablieferung

(1) Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, muss die Anlage transportgerecht verpackt werden und zur Abholung durch den Besteller bereitstehen. Der Besteller ist entsprechend zu benachrichtigen.

(2) Wenn die Parteien ausdrücklich eine Abnahme vereinbaren wollen, so müssen sie in einer Abnahmevereinbarung im einzelnen festlegen, wo, wie und auf wessen Kosten die Abnahme zu erfolgen hat und unter welchen Umständen der Besteller zur Verweigerung der Abnahme berechtigt sein soll. Die Vereinbarung kann im

Vertragsdokument oder separat festgehalten werden. Der Besteller ist in jedem Fall zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Über die zu vereinbarende Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den autorisierten Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Erkennbare Mängel gelten nur dann nicht als erledigt, wenn ihr Vorhandensein im Abnahmeprotokoll festgehalten ist. Die

Parteien sollen im Abnahmeprotokoll Vorschläge zur Mängelbeseitigung festhalten und sich später daran orientieren.

(3) Der Besteller hat in jedem Fall die empfangene Anlage auf Vollständigkeit, erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit bzw. mangels spezieller Festlegungen auf die Tauglichkeit der empfangenen Anlage zum gewöhnlichen Gebrauch einer solchen Anlage, sowie auf eventuelle Transportschäden zu untersuchen.

Ist der Besteller ein Kaufmann im Sinne des HGB, gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügefrist. Wenn der Besteller das Werk nicht binnen einer angemessenen Frist, im kaufmännischen Verkehr spätestens aber binnen 5 Tagen nach Erlangung des Besizes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt und die UV-EL GmbH & Co. KG den Besteller zeitnah vor oder spätestens bei der Übergabe schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat, gelten alle erkennbaren Mängel als erledigt. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist in diesem Fall nicht zur Gewährleistung für die erkennbaren Mängel verpflichtet. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Die Frist ist mit der Aufgabe zur Post, der Absendung per Fax oder per E-Mail gewahrt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Absender. Der Werklohn ist mit Ablauf der vorgeannten Frist fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

## 7. Geheimhaltung

(1) Das Vertragsverhältnis ist für beide Seiten vertraulich. Im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses ausgetauschte Informationen sind für beide Seiten geheim. Die Weitergabe der Informationen ist beiden Seiten streng verboten und verpflichtet den Auftraggeber in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 20 % des Brutto-Auftragswertes, wenn nicht die UV-EL GmbH & Co. KG einen höheren oder der Auftraggeber das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Alle, die auf beiden Vertragsseiten mit den vermittelten Informationen in Berührung kommen, werden vom Auftraggeber und -nehmer auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung hingewiesen.

(2) Jede Weitergabe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgetauschten Informationen bedarf dementsprechend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

**(3) Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verletzende nachweisen kann, dass die Dritten zugänglich gemachten Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein bekannt waren.**

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für fünf Jahre ab Kenntniserlangung. Sollte der Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht feststellbar sein, gilt hilfsweise der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

## 8. Eigentumsvorbehalt

**(1) Die UV-EL GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen an dem Vertrag vor.**

(2) Der Besteller hat die UV-EL GmbH & Co. KG von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstiger Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat der UV-EL GmbH & Co. KG alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

## 9. Regelungen bei Pflichtverletzung

(1) Die UV-EL GmbH & Co. KG stellt die vereinbarte Anlage auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen her. Die UV-EL GmbH & Co. KG garantiert den Einsatz qualifizierter sach- und fachkundiger Mitarbeiter und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung der Leistungen.

(2) Weist die beanstandete Leistung der UV-EL GmbH & Co. KG Mängel auf, die im Sinne von Paragraph 5 dieses Vertrags relevant sind, wird die UV-EL GmbH & Co. KG die nach ihrem Ermessen erforderlichen Neu-, Nach- oder Korrekturarbeiten für den Besteller kostenfrei erbringen. Ist der Besteller kein Kaufmann, hat er das Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nacharbeit, sofern nicht in

Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften der UV-EL GmbH & Co. KG die Neuherstellung unzumutbar ist.

(3) Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (das bei 2 vergeblichen Nachbesserungsversuchen angenommen wird) steht dem Besteller das Recht zur Herabsetzung des Honorars (Minderung) im angemessenen Umfang, bei nicht unerheblichen Mängeln auch zum Rücktritt vom Vertrag und im übrigen unter nachfolgenden Maßgaben außerdem zur Geltendmachung von Schadensersatz zu.

(4) Die UV-EL GmbH & Co. KG haftet nicht auf Schadensersatz:

(4.1) für von ihr nicht verschuldete Pflichtverletzungen und Umstände wie höhere Gewalt oder technische Fehlfunktionen bei Tätigkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen, wie z.B. EDV-gestützte Analysen, Datenerfassungen und Datenverarbeitungen, sofern die entsprechenden technischen Anlagen ordnungsgemäß gewartet und gepflegt wurden.

(4.2) für Schäden die deshalb entstehen weil der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten im Sinne von Paragraph 3 dieses Vertrags nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit sie darauf beruhen.

(4.3) für untypische oder nicht vorhersehbare Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(4.4) für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, noch für die Wahrung von Fristen und Terminen des Bestellers, die in den Zeitraum der Bearbeitung fallen und nicht kraft Vereinbarung ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart wurden.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der UV-EL GmbH & Co. KG beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, oder ab Vollendung der Leistung, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Sollte ein Verbrauchsgüterkauf vorliegen, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, es sei denn die VOB/B wurde als Ganzes vereinbart. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.

(6) Weitere detaillierte technische Bedingungen u. a. zur Gewährleistung für UV- und Sonderanlagen werden in einem ergänzenden Dokument „Aktuelle Ergänzung AGB UV- und Sonderanlagen“ definiert.

(7) Die vorangehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender und der ihm Zuzurechnenden beruhen, also insb. durch die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der UV-EL GmbH & Co. KG erfolgten, noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

## 10. Sonstiges

(1) Alle Änderungen des Vertrages sowie dieser Schriftformklausel selbst sind schriftlich, in Papierform, zu treffen. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden (wie z.B. Auftragsweiterungen und deren Annahmen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben oder wenigstens nachträglich schriftlich zu bestätigen; an Stelle der Papierform können insofern auch E-Mails treten, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelung versehen sind.

(2) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Kaufmann im Sinne des HGB die Rede ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(4) Für alle Aufträge gilt, dass Service und Gewährleistung nur in Deutschland durchgeführt wird. Jeglicher Service vor Ort im Ausland muss mit gegenseitiger Vereinbarung ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern nicht durch in Dresden geltende Bestimmungen die besondere Zuständigkeit anderer

Gerichte vorgeschrieben wird. Die UV-EL GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

(6) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(7) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung.

(8) Die UV-EL GmbH & Co. KG ist befugt, ihr anvertraute Daten des Bestellers zur Ausführung des Auftrags im Rahmen der innerbetrieblichen Zweckbestimmung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden. Solche Daten, die der UV-EL GmbH & Co. KG gerade zum Zweck der Weitergabe an bestimmte Dritte oder der Veröffentlichung mitgeteilt wurden, dürfen im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Bestimmung verwendet werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der UV-EL GmbH & Co. KG

## Aktuelle Ergänzung AGB - UV- und Sonderanlagen

---

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Siehe Pkt. 9.6.).

### 1. Gewährleistungsfrist

Die UV-EL GmbH & Co. KG übernimmt eine Gewährleistung für UV- und Sonderanlagen Anlagen in einem Zeitraum von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme, jedoch längstens 14 Monate nach Lieferung. Längere Fristen sind separat zu vereinbaren und kostenpflichtig.

### 2. Gewährleistungsausschluss

Von dieser Gewährleistung sind Verschleißteile wie Dichtungen, aber insbesondere Quarztauchrohre und UV-Strahler ausgeschlossen.

### 3. Nutzungsdauer von UV-Strahlern

Wenn eine mechanische Beschädigung der UV-Strahler ausgeschlossen ist, wird eine folgende Lebensdauer der UV-Strahler bei maximal 1-3 Schaltzyklen pro Tag garantiert:

UV – Niederdruckstrahler:	8.000 h
Spezialstrahler UVA, UVB, VIS:	8.000 h
Mitteldruckstrahler:	4.000 h

Bei Einsatz von speziellen innenbeschichteten Strahlern kann ggf. eine höhere Lebensdauer garantiert werden. Dies gilt nur dann, wenn stets Originalersatzteile insbesondere für Quarzrohre, Strahler und Vorschaltgeräte eingesetzt werden.

### 4. Glasbruch und mechanische Beschädigung

Jeglicher Glasbruch oder mechanische Beschädigung ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

### 5. Schäden beim Versand mittels Speditionen

Äußerlich erkennbare Beschädigungen der Verpackung müssen vor Abnahme des Gutes durch einen Vermerk auf dem Frachtbrief bescheinigt werden! Folgende Vorgehensweise muss bei Verdacht der Beschädigung der Anlage insbesondere Verdacht auf Glasbruch eingehalten werden:

Prüfen Sie den Inhalt der Sendung. Stellen Sie einen Transportschaden fest, so ist die Spedition bzw. der Paketdienst innerhalb von 24 h nach Anlieferung schriftlich zu informieren.

### 6. Sonstiges

- Die Gewährleistung wird nicht an dem Installationsort der Anlage durch UV-EL übernommen, außer es erfolgte eine Inbetriebnahme vor Ort durch die Firma UV-EL oder einen beauftragten Partner.
- Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, unsachgemäßen Gebrauch, Anschluss, Aufstellung oder Lagerung oder durch Eingriffe Dritter und höherer Gewalt (Blitz) entstanden sind.

Weitere Bedingungen können den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entnommen werden.